

Satzung des Niedersächsischen Verbands für Modernen Fünfkampf e.V.

I. Name, Sitz und Organisationsbereich

- § 1 Der Verband führt den Namen
Niedersächsischer Verband für Modernen Fünfkampf (NVMF)
- § 2 Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Göttingen.
- § 3 Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen.
- § 4 Der Verband ist Mitglied im Niedersächsischen Landessportbund und im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf.

II. Zweck und Aufgaben

- § 5 Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Moderner Fünfkampf und ihrer einzelner Disziplinen. Der Verband strebt den Zusammenschluss aller aktiven in Niedersachsen lebenden Modernen Fünfkämpfer, sowie aller in Niedersachsen lebenden Förderer dieses Sports an.
- § 6 Der Verband hat die Aufgabe, für den Modernen Fünfkampf zu werben, die Aktiven in sportlicher Hinsicht zu fördern, auszubilden, zu betreuen, zu diesem Zweck geeignete Veranstaltungen durchzuführen und die Teilnahme an Wettkämpfen zu ermöglichen.

III. Einkünfte, Vermögen und Gemeinnützigkeit

- § 7 Der NVMF darf nur die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 8 Einnahmen des Verbands (Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen) sind für gemeinnützige Zwecke des Verbands gebunden und ausschließlich dafür zu verwenden.
- § 9 Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbands. Im Übrigen gilt § 34 dieser Satzung.
- § 10 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV. Geschäftsjahr

- § 11 Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

V. Mitgliedschaft

- § 12 Mitglieder können alle Vereine werden, die den Modernen Fünfkampf, einzelne seiner Disziplinen sowie verwandte Sportarten ausschließlich oder in einer Abteilung betreiben.
- § 13 Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Lehnt dieses einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag der nächste Verbandstag endgültig.
- § 14 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der im Verein bzw. in der Abteilung des Vereins gemeldeten aktiven und passiven Mitglieder. Einzelheiten werden durch den Verbandstag oder den Verbandsrat festgelegt.
- § 15 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Mitglieds. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Er ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
- § 16 Mitglieder, die die Interessen des Verbands grob verletzen oder den Zielen des Verbands zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Verzug geraten.
- § 17 Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Vereins. Gegen dessen Entscheid kann das Schiedsgericht angerufen werden. Dessen Entscheid ist endgültig. Der Gerichtsweg ist ausgeschlossen.
- § 18 Mitglieder im Sinne des § 12 haben ihre Beiträge für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31.03. unaufgefordert zu entrichten. Die Höhe des Beitrags legt der Verbandstag fest.
- § 19 Persönliche Mitglieder, die dem Verband vor dem 31.03.1992 beigetreten sind, bleiben Mitglieder im Sinne des § 12, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglied eines Vereins oder einer Abteilung im Sinne von § 12 sind.

VI. Organe und ihre Zusammensetzung, Wahlen und Abstimmungen

- § 20 Alle Wahlen erfolgen geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- § 21 Stimmberechtigt sind:
1. Alle Mitglieder im Sinne des § 12. Diese Mitglieder haben eine Grundstimme und für je drei gemeldete Mitglieder eine Zusatzstimme, jedoch insgesamt nicht mehr als fünf Stimmen. Der Stichtag für die Mitgliedermeldung ist der 31.01. eines jeden Kalenderjahres.
 2. Folgende Mitglieder des Präsidiums: der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Sportwart mit je einer Stimme.
 3. Zusätzlich alle Mitglieder im Sinne des § 19 mit je einer Stimme.

§ 22 Bei den Mitgliederversammlungen sind diejenigen Personen stimmberechtigt, die hierzu durch das Mitglied im Sinne des § 12 durch Vorlage einer Vollmacht berechtigt worden sind.

§ 23 Verbandstag: Das höchste Organ des Verbands ist der Verbandstag. Er findet alle drei Jahre statt. Der Präsident beruft schriftlich den Verbandstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Aufgaben des Verbandstags sind:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Satzungsänderungen
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Schiedsgerichts
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung des Beitrags

Außerordentliche Verbandstage werden auf Mehrheitsbeschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag.

Das Protokoll des Verbandstags ist von dem Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 24 Verbandsrat: Der Verbandsrat tagt jährlich. Seine Zusammensetzung und die Stimmberechtigung entspricht der des Verbandstags. Er übernimmt in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dessen Aufgaben mit Ausnahme der Wahlen. Der Verbandsrat entscheidet insbesondere nach Vorschlag des Schatzmeisters über die Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 25 Präsidium: Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsident,
Vizepräsident,
Schatzmeister,
Sportwart,
Schriftführer,
Pressereferent,
Jugendwart,
Frauenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Das Präsidium bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Das Präsidium wird auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Präsident oder der Vizepräsident vertritt den Verband nach außen und innen.

§ 26 Schiedsgericht: Das Schiedsgericht gibt sich eine Satzung, die vom Verbandstag genehmigt werden muss.

- § 27 Kuratorium: Die Bildung eines Kuratoriums ist anzustreben. Dem Kuratorium muss mindestens ein Mitglied des Präsidiums angehören.
- § 28 Kassenprüfung: Zur laufenden Überwachung der Kassenprüfung wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer umfasst drei Jahre.

VII. Sport und Wettkampf

- § 29 Der Verband hat das Recht, sich jederzeit über den Leistungsstand der Modernen Fünfkämpfer zu informieren und zu deren Förderung geeignete Maßnahmen vorzuschlagen und durchzuführen.
Das Nähere regelt eine Sportordnung.
- § 30 Zur Koordination der sportlichen Belange bilden Sportwart, Frauenwart und Jugendwart einen Sportausschuss. Der Sportausschuss berichtet dem Präsidium.
- § 31 Der Verband muss bestrebt sein, jährlich seine Landesmeisterschaften in den unterschiedlichen Altersklassen für die weiblichen und männlichen Aktiven durchzuführen. Bei zu geringen Meldeergebnissen können Klassen nach sportlichen Gesichtspunkten zusammengefasst werden.
- § 32 Anti-Doping-Klausel, Durchsetzung der Anti-Dopingbestimmungen

Begriffsbestimmung: Doping ist der Versuch einer nichtphysiologischen Steigerung des/der Athleten/in durch jedwede Anwendung von Dopingsubstanzen mit oder ohne Hilfe Dritter vor oder während eines Wettkampfs oder im Training.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der UIPM/DVMF zur Durchführung von Antidopingkontrollen und zum Nachweis der Weiblichkeit von Wettkämpferinnen in der jeweils aktuellen Fassung.
Darin enthalten sind auch Sanktionsbestimmungen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 33 Die Auflösung des Verbands kann nur auf Beschluss des Verbandstags unter Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- § 34 Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Verbands an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat. Leistungen an Mitglieder kommen nicht in Betracht.
- § 35 Die Neufassung der Satzung vom 09.03.2017 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 11.05.2017 in Kraft.
- § 36 Gerichtsstand ist Göttingen.